

**Bericht Nr. 2214 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2211  
Bezahlter Betreuungsurlaub, Teilrevision der Anstellungsordnung per 1. Juli 2021**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 11. Juni 2021

**Ausgangslage**

Der Bundesgesetzgeber hat neue Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung erlassen, welche nun schrittweise per 1. Januar 2021 und per 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind resp. in Kraft treten.

Bereits wirksam ist die Lohnfortzahlung für die kurzzeitige Angehörigenbetreuung (3 Tage pro Ereignis/max. 10 Tage pro Jahr). Per Mitte Jahr wird die neue Bestimmung von OR Art. 329i umgesetzt werden, welche neu erwerbstätigen Eltern einen 14-wöchigen bezahlten Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes gewährt.

Die vorstehenden neuen bundesrechtlichen Regelungen sind für sämtliche privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse verbindlich, nicht aber für die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse. Hier entscheidet der jeweilige Gesetz- resp. Verordnungsgeber gemäss seiner Kompetenzordnung. Für eine Übernahme der entsprechenden Regelungen in der Bürgergemeinde Basel liegen die Zuständigkeiten bei Bürgerrat und Parlament.

**Übernahme der Bundesregelungen durch die Bürgergemeinde**

Die Neuregelung des Bundes geht klar weiter als die bisherigen Regelungen der Bürgergemeinde und bringen damit eine Besserstellung derjenigen Mitarbeitenden, welche der Bundesregelung unterstehen. Zumal aber auch bei der Bürgergemeinde gewisse Mitarbeitende privatrechtlich angestellt sein können, würde mit der bundesrechtlichen Neuregelung eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden entstehen. Dies sollte nach Auffassung der AK unbedingt vermieden werden. Die AK unterstützt darum die Absicht des Bürgerrates, mit der Anpassung der eigenen Rechtserlasse die Gleichbehandlung sämtlicher Mitarbeitenden gewährleisten zu können. Im Übrigen steht es der Bürgergemeinde auch sonst gut an, als moderne Arbeitgeberin die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und auch weiterhin für eine breite Mitarbeitergruppe attraktiv zu sein.

**Die notwendigen Anpassungen**

Damit die bundesrechtlichen Verbesserungen auch in gleichem Masse für die Mitarbeitenden der Bürgergemeinde gelten, sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

**1. Neuregelung für kurzzeitige Angehörigenbetreuung**

Der Bürgerrat hat die in seiner Kompetenz liegende Anpassung in § 31 Abs. 1 im Reglement zur Anstellungsordnung vorgenommen und per 1. Januar 2021 rückwirkend in Kraft gesetzt (vormals 2 Tage, neu 3 Tage/Ereignis, max. 10 Tage/Jahr). *Dieses Anliegen ist damit bereits umgesetzt.*

**2. Betreuungsurlaub von max. 14 Wochen**

Hierfür ist die Anstellungsordnung der Bürgergemeinde anzupassen. Der Bürgerrat schlägt vor, die Anstellungsordnung mit einem neuen § 17a zu ergänzen. Die neue Formulierung nimmt den bezahlten Betreuungsurlaub von max. 14 Wochen positiv in die Ordnung auf und verweist für die Anspruchsvoraussetzungen in einem zweiten Absatz direkt auf die massgeblichen bundesrechtlichen

Bestimmungen. Damit dürfte eine Gleichbehandlung aller Anspruchsgruppen ausdrücklich gewährleistet werden können.

Die Anpassung der Anstellungsordnung obliegt dem Parlament als gesetzgebender Behörde. Der entsprechende Beschluss unterliegt dem Referendum.

*Der formulierte Antrag für die Ergänzung der Anstellungsordnung liegt mit dem Bericht des Bürgerrates nunmehr dem Parlament zur Beschlussfassung vor.*

### **Würdigung und Antrag**

Die AK hat das vorliegende Geschäft geprüft und schliesst sich sowohl inhaltlich als auch verfahrensmässig den Vorschlägen des Bürgerrates an.

Die AK erachtet es als wichtig, dass auch der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Regelung für die Bürgergemeinde nach Möglichkeit mit der Einführung der bundesrechtlichen Bestimmungen gleichgesetzt wird. Es macht darum Sinn, wenn hier das Parlament direkt auch die Inkraftsetzung per 1. Juli 2021 beschliesst.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Geschäft dem Referendum untersteht, nach Beschlussfassung durch das Parlament publiziert werden muss und damit erst nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist Wirksamkeit entfalten kann. Mit dem Inkrafttretensbeschluss auf den 1. Juli (vorbehältlich Referendum) ist damit eine kurze Rückwirkung von rund einem Monat in Kauf zu nehmen. Dies erscheint der AK vorliegend vertretbar.

Die AK beantragt die Zustimmung zu den Beschlussanträgen des Bürgerrats.

Namens der Aufsichtskommission  
Der Präsident: Markus Grolimund

27.5.21